

## **Kriterien für die Umsetzung schulorganisatorischer Maßnahmen bei festgestellten Covid -19 Infektionen**

### **Grundsatz:**

Das Infektionsgeschehen entwickelt sich einerseits sehr dynamisch, andererseits mit Blick auf die Betroffenheit einzelner Schulen, aber auch sehr unterschiedlich. Es ist deshalb folgerichtig konkrete Maßnahmen immer aus der jeweiligen tatsächlichen Situation an der konkreten Schule abzuleiten.

In den einzelnen Stufen des Reaktionsstufenplanes wird unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zwischen dem Recht auf Bildung und dem Schutz der Gesundheit festgelegt, welche konkreten Maßnahmen ergriffen werden können

Ziel der zu ergreifenden Maßnahmen ist die komplette Schließung einer Schule möglichst zu vermeiden und in jeder Situation das mögliche Maximum an Präsenzunterricht anzubieten.

In Abstimmung der Senatorin für Kinder und Bildung und der jeweiligen Schulleitung werden je nach Eskalationsgrad die entsprechenden Maßnahmen festgelegt. Abhängig vom konkreten Infektionsgeschehen steht dabei das Instrumentarium des Reaktionsstufenplanes zur Verfügung.

**Eine Schule ergreift Maßnahmen sofern 1/4 der Schülerinnen und Schüler einer Quarantäneanordnung unterliegen oder mit dem vorhandenen unterrichtenden Personal der Regelbetrieb nicht uneingeschränkt aufrechterhalten werden kann. Die Maßnahmen sollen differenziert nach Schuljahrgängen und unter Berücksichtigung der konkreten personellen, sächlichen und organisatorischen Bedingungen der Schule getroffen werden.**

- Wird der vorstehende Schwellenwert überschritten, informiert die Schulleitung unverzüglich die zuständige Schulaufsicht und legt im Benehmen mit dieser fest, welche schulorganisatorischen Maßnahmen festgelegt werden müssen.
- Der eingeschränkte Regelbetrieb erfolgt für zehn Schultage, anschließend muss eine Neubewertung der Situation vorgenommen werden.

### **Kriterien (Checkliste) zur Orientierung für den eingeschränkten Regelbetrieb**

Im Falle eines Infektionsgeschehen bei Schüler\*innen und Lehrkräften, von Klassen oder Jahrgängen, legt die Schule in Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht, unter Einbeziehung der folgenden Kriterien die erforderlichen Maßnahmen fest:

- Fachliche Umsetzbarkeit von Distanzunterricht
- Angemessenheit des Distanzunterrichts in den unterschiedlichen Jahrgängen und Fächern(Prüfungsrelevanz)
- Lernmöglichkeiten der einzelnen Schüler\*innen / der jeweiligen Schüler\*innengruppe bei Distanzunterricht
  - (Sinnhaftigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen aus pädagogischer Sicht für die einzelnen Schüler\*innen)
- Technische Ausstattung der Schüler\*innen

**Bedacht werden muss zusätzlich:**

- Abschluss- bzw. Übergangsrelevanz des Jahrgangs (Vergleichbarkeit)
- Besondere Förderbedarfe
- Räumliche Möglichkeiten der Schule
- Realisierung des 4-Säulen - Modells
  - Betreuung in den Jahrgängen Klasse 1-6
    - kompensatorische Maßnahmen
- Kenntnisse im digitalem Lernen
  - Einführung in der Handhabung, Grundkenntnisse von its learning
  - Schülergruppen
- Digitale Kompetenz der Lehrkräfte
- Zugang zu unterstützenden Lernprogrammen/Lehrwerken
- Rhythmisierung des Halbgruppenmodells